

## **Mittagsbetreuung an der St.-Anna-Schule e.V.**

**St. Anna-Straße 22 - 80538 München  
www.mittagsbetreuung-st-anna.de**

### **Vereinsatzung**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Mittagsbetreuung an der St.-Anna-Schule e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienhilfebereich.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb eines Kinderhortes in Form einer sozialpädagogischen Mittagsbetreuung an der Grundschule an der St.-Anna-Schule in München.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Im Einzelfall kann der Vorstand beschließen, dass Kosten, die für den Vereinszweck aufgewendet wurden, dem Träger dieser Kosten erstattet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, außer im Falle des Todes, mit Auflösung des Vereins, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste.
- (5) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu

begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung, die binnen zwei Monaten einzuberufen ist, einlegen. Zur Bestätigung des Ausschlussbeschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, zusammen.
- (2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei (2) Wochen unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung schriftlich, auch per E-Mail und zugleich durch Aushang in der Grundschule St. Anna, einberufen. Sie ist ebenfalls auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in dieser Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - (a) die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - (b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - (c) die Entlastung des Vorstandes,
  - (d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - (e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - (f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,

- (g) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Art der jeweiligen Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen eines Drittels der erschienenen Mitglieder muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Versammlung beendet und kann vom Vorstand nach 30 Minuten ohne jegliche Frist mit der gleichen Tagesordnung neu einberufen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen; eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller, auch der nicht erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn niemand diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann derjenige mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen. Die genaue Anzahl der Vorstände bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt ein (1) Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen; er ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Verein wird nach außen von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
  - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - (e) Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen.
  - (f) Der Vorstand ist berechtigt, für Aufgaben der Geschäftsführung Dienstverträge mit Dritten zu schließen.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht hierbei nicht angekündigt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

- (8) Die nähere Aufgabenverteilung des Vorstandes wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder den Verein für aufgelöst erklären.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule der St.-Anna-Straße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 9 In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung wurde erstmalig errichtet am 20.09.1996 und wurde gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 09.11.2006, 19.10.2009, 12.10.2011, 18.11.2013 sowie 06.05.2014 geändert. Mit Beschluss vom 27.01.2015 wurde die Satzung neu gefasst.

Satzungsänderungen treten jeweils mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.